

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Arnsberg-Sundern vom 11. Januar 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz -SpkG-) in der Fassung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696, in Kraft getreten am 29. November 2008) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg Sundern am 14. Dezember 2020 - nach Anhörung des Verwaltungsrates - die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Arnsberg-Sundern beschlossen.

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Arnsberg-Sundern

§ 1

Die Satzung für die Sparkasse Arnsberg-Sundern vom 15. Mai 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 der Satzung für die Sparkasse Arnsberg-Sundern erhält folgende Fassung:

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 9 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Arnsberg-Sundern vom 11.01.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 6 Abs. 2 SpkG NRW vorgeschriebene aufsichtsbehördliche Genehmigung hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 17.12.2020 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 11.01.2021



Margit Hieronymus

Vorsitzende
der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern